

Nürtinger Zeitung
Freitag, 12.10.2018
Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung
Stadt Nürtingen - Reudern

**Bebauungsplan
„Kreuzwiesen“ 1. Änderung mit Satzung
über örtliche Bauvorschriften**

Im Planbereich 121.32 in Nürtingen – Reudern

– Inkrafttreten –

gem. § 10 Abs. 1, V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat auf Grund von § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) den Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften im Planbereich 121.32 in Nürtingen am 9. Oktober 2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft. Maßgebend sind die Planzeichnung und der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften, jeweils vom 30. Juli 2018. Es gilt die Begründung vom 30. Juli 2018.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Auf den Lageplan mit Geltungsbereich vom 23. Januar 2017 wird hin-
gewiesen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha und
wird gemäß § 9 Abs. 7 durch folgende Flurstücke begrenzt:

Im Norden: Teile von Nr. 979

Im Osten: Nr. 1782

T. v. Nr. 999, T. v. 1000, 1001, 1001/1, 1008, 1003,
1003/2

Im Westen: Nr. 989/27

Hinweise:

Das Original des Bebauungsplans, der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung können beim **Bürgermeisteramt Nürtingen – Bauverwaltungsamt, Abteilung Bauordnung/Denkmalerschutz – in Nürtingen, Marktstraße 1, im Bürgerbüro Bauen (Zimmer 055) im Erdgeschoss** während der Öffnungszeiten (siehe unten) von jedermann eingesehen werden. Sie werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes und Beratung zu Bauvorhaben werden an selbigem Ort während der Öffnungszeiten erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Obiger Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entscheidungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Schadensersatzanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Entscheidungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO),
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbörde den Beschluss beanstanden hat
4. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Nürtingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Nürtingen – Stadtplanungs- und Umweltamt, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung geltend zu machen.

Dienstezeiten des Technischen Rathauses, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen:

Montag–Freitag, außer Mittwoch: 7.30–12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag: 14.00–17.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag: 14.00–18.00 Uhr

Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Nürtingen, 10. Oktober 2018

O. Heinrich
Oberbürgermeister

